Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen
- Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich
- Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes
- Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung
- Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts
- Ziel 6: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag
- Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen
- Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers
- Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement
- Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät,
- verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist
- Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte
- Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "Eigenversorgers"
- Maßnahme 8: Ermöglichung der Laststeuerung durch Aggregierung
- Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen
- Maßnahme 10: Ermöglichung von Peer-to-Peer-Verträgen
- Maßnahme 11: Erleichterungen für Energiegemeinschaften
- Maßnahme 12: Ermöglichung des Eigentums, der Errichtung, der Verwaltung sowie des Betriebs von
- Energiespeicheranlagen und Ladepunkten durch Netzbetreiber
- Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen
- Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenzuordnung
- Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel
- Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung
- Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz
- Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs
- Maßnahme 19: Einführung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen und nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen
- Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene
- Maßnahme 21: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen
- Maßnahme 22: Definition von Energiearmut inkl. Indikatoren, unterstützungswürdige Haushalte

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-630	-450	-482	-450	-485
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	0	0	0	0	0
Gemeinden					
Nettofinanzierung SV-	0	0	0	0	0
Träger					
Nettofinanzierung Gesamt	-630	-450	-482	-450	-485

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft

> (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz –

EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird

2024 Vorhabensart: Gesetz Inkrafttreten/

Wirksamwerden:

Erstellungsjahr: 2023 11. Dezember Letzte

> Aktualisierung: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

Wirkungsziel: Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2023)

 Maßnahme: Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Notwendigkeit des ElWG ergibt sich vor allem aus der Verpflichtung zur

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie), der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbaren-Richtlinie), sowie der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie). Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie trat am 4. Juli 2019 in Kraft und war bis spätestens 31. Dezember 2020 innerstaatlich umzusetzen. Seitens der Europäischen Kommission wurde bereits im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/0005 eine begründete Stellungnahme an die Republik Österreich übermittelt.

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010) trat in seiner Stammfassung weitestgehend mit 3. März 2011 in Kraft und ist somit zwölf Jahre alt. Eine Modernisierung, insbesondere im Hinblick auf ein überarbeitetes Marktdesign, einen modernen und wirksamen Rechtsrahmen für die Elektrifizierung aller Sektoren, die Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und an die Entwicklungen des Elektrizitätsmarkts angepasste Rechte für Endkundinnen und Endkunden erweist sich angesichts des dynamischen Rechtsbereichs des Elektrizitätsrechts als dringend notwendig.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 veranlasste die Europäische Kommission bereits dazu, ein Vertragsverletzungsverfahrens einzuleiten. Bei Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 und ohne Tätigwerden des Gesetzgebers drohen Österreich eine Verurteilung durch den EuGH sowie hohe Sanktionszahlungen, für deren Abwendung eine baldige Erlassung des ElWG unerlässlich ist.

Darüber hinaus würde das Unterbleiben der Inkraftsetzung Endkundinnen und Endkunden weiterhin davon abhalten aktiver am Strommarkt teilzunehmen.

Die Zielsetzung, bis 2030 den nationalen Stromverbrauch zu 100% (bilanziell) aus erneuerbarer Energie zu decken, kann zudem nur mit zeitgemäßen Gesetzesbestimmungen gelingen, die einen erleichterten Netzanschluss und Netzzugang für Erzeuger schaffen. Zur Zielerreichung muss es Netzbetreibern überdies ermöglicht werden, anhand in größerem Ausmaß verfügbarer Daten ihren Netzbetrieb effizienter zu gestalten. Ohne entsprechend modernisierte Regelungen, die zu einer Kohärenz zwischen Marktregeln und Fördersystem führen, würden die für das Jahr 2030 gesteckten Ziele verfehlt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028 Die interne Evaluierung wird 5 Jahre nach dem Inkrafttreten, also im Jahr 2028, durchgeführt werden. Zur Evaluierung ist ein laufender Austausch mit und Feedback von allen betroffenen Stakeholdern sowie ein entsprechendes Berichtswesen notwendig. Da diese Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen sind, sind keine weiteren organisatorischen Maßnahmen notwendig.

Ziele

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Beschreibung des Ziels:

Die hohe europäische Regelungsdichte und insbesondere die Dynamik in deren Entwicklung erfordern eine Neuausrichtung der aktuellen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen. Eine Anpassung an aktuelle Vorgaben, veränderte Rahmenbedingungen sowie neue Marktrollen ist unter den Gesichtspunkten der effizienten Nutzung der Netze, des Erreichens der Energiewende, der Versorgungssicherheit sowie des hohen Anspruchs an Rechten und Möglichkeiten für Endkundinnen und Endkunden dringend notwendig.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag

Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen

Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers

Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches

Beschwerdemanagement

Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist

Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte

Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "Eigenversorgers"

Maßnahme 8: Ermöglichung der Laststeuerung durch Aggregierung

Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen

Maßnahme 10: Ermöglichung von Peer-to-Peer-Verträgen

Maßnahme 11: Erleichterungen für Energiegemeinschaften

Maßnahme 12: Ermöglichung des Eigentums, der Errichtung, der Verwaltung sowie des Betriebs von

Energiespeicheranlagen und Ladepunkten durch Netzbetreiber

Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen

Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenzuordnung

Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel

Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung

Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz

Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs

Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf

nationaler Ebene

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: EU-Rechtskonformität - Vertragsverletzungsverfahren

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Die Richtlinie RL (EU) 2019/944 trat am 4. Juli	Durch den Beschluss des
2019 in Kraft und war bis spätestens 31. Dezember	Elektrizitätswirtschaftsgesetzes konnten
2020 innerstaatlich umzusetzen. Seitens der	Sanktionszahlungen abgewendet und eine
Europäischen Kommission wurde im Rahmen des	Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens
Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/0005	bewirkt werden.
bereits eine begründete Stellungnahme an die	
Republik Österreich übermittelt.	

Indikator 2 [Meilenstein]: Aggregierung am Elektrizitätsmarkt

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Auf gesetzlicher Ebene gibt es keine	Endkundinnen und Endkunden können auf Basis
Mindestvorgaben für Aggregierungsverträge.	des gesetzlichen Rahmens Aggregierungsverträge
Wenige Endkundinnen und Endkunden schließen	abschließen. Verfügbare erneuerbare Energie kann
Verträge mit Aggregatoren. Dadurch bleibt das	durch die Koordinierung von dezentraler
Potential, das die Koordinierung dezentraler	Erzeugung und Verbrauch effizienter genutzt
Energieerzeuger bzwverbraucher bietet,	werden. Die aggregierte Energieerzeugung kann
weitgehend ungenutzt.	besser vorhergesagt und gesteuert werden.

Indikator 3 [Meilenstein]: "Bürgerenergie" - Peer-to-Peer-Handel

Ausgangszustand: 2023-06-01 Zielzustand: 2028-06-01 Personen, die erneuerbare Energie zur Peer-to-Peer-Handel wird durch die entsprechende Eigenversorgung erzeugen, können sich an der Rechtsgrundlage unter klaren Bedingungen Energiewende beteiligen. Im Gefüge der gesetzlich ermöglicht und in Anspruch genommen. Die vorgesehenen Marktakteure sind diese Personen Prozesse zur Abwicklung derartiger Verträge über bislang auf ihre Stellung als Endkundinnen oder die Netzbetreiber laufen reibungslos. Der Wille Endkunden beschränkt. Die Möglichkeit, den innerhalb der Bevölkerung sich selbst an der Überschuss ihrer Erzeugungsanlagen auch direkt Energiewende zu beteiligen, steigt durch die an andere Endkundinnen und Endkunden zu Möglichkeit, eigenerzeugte Energie an verkaufen, besteht (ohne Teilnahme an einem Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen, gemeinschaftlichen Versorgungskonzept) jedoch wodurch wiederum die lokale Erzeugung gefördert nicht.

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Beschreibung des Ziels:

Mit neuen Rahmenbedingungen und neuen Möglichkeiten im Bereich der Energiemärkte müssen auch Endkundinnen und Endkunden entsprechend geschützt werden. Das auch unionsrechtlich geforderte hohe Schutzniveau soll insbesondere durch vermehrte Transparenz- und Informationspflichten der Lieferanten gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen Endkundinnen und Endkunden Rechte erhalten, um von einem modernisierten Elektrizitätsmarkt und von neuen Marktrollen profitieren zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag

Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen

Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches

Beschwerdemanagement

Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist

Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte

Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "Eigenversorgers"

Maßnahme 8: Ermöglichung der Laststeuerung durch Aggregierung

Maßnahme 10: Ermöglichung von Peer-to-Peer-Verträgen

Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen

Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenzuordnung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: "Bürgerenergie" - Peer-to-Peer-Handel

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Personen, die erneuerbare Energie zur	Peer-to-Peer-Handel wird durch die entsprechende
Eigenversorgung erzeugen, können sich an der	Rechtsgrundlage unter klaren Bedingungen

Energiewende beteiligen. Im Gefüge der gesetzlich vorgesehenen Marktakteure sind diese Personen bislang auf ihre Stellung als Endkundinnen oder Endkunden beschränkt. Die Möglichkeit, den Überschuss ihrer Erzeugungsanlagen auch direkt an andere Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen besteht (ohne Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Versorgungskonzept) jedoch nicht.

ermöglicht und in Anspruch genommen. Die Prozesse zur Abwicklung derartiger Verträge über die Netzbetreiber laufen reibungslos. Der Wille innerhalb der Bevölkerung sich selbst an der Energiewende zu beteiligen, steigt durch die Möglichkeit, eigenerzeugte Energie an Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen, wodurch wiederum die lokale Erzeugung gefördert wird.

Indikator 2 [Meilenstein]: Transparenz und Kundeninformation

Ausgangszustand: 2023-06-01
Endkundinnen und Endkunden sehen sich mit
einer hohen Regelungsdichte und zugleich nicht
immer ausreichend transparenten und
nachvollziehbaren Informationen, insbesondere
hinsichtlich ihrer Allgemeinen Lieferbedingungen
samt Preis- und Kosteninformationen, der
Möglichkeit des Wechsels und der
Stromkennzeichnung konfrontiert.

Zielzustand: 2028-06-01
Endkundinnen und Endkunden erhalten von ihren Lieferanten, ihrem jeweiligen Netzbetreiber und der Regulierungsbehörde transparente
Informationen insbesondere über Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, ihre Möglichkeiten, den Lieferanten bzw. Aggregator zu wechseln und bzgl.
Streitbeilegungsmöglichkeiten. Überdies werden Rechnungen transparenter und verständlicher gestaltet und Endkundinnen und Endkunden können sich bei Fragen an die Anlauf- und Beratungsstelle ihres Lieferanten wenden.

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Beschreibung des Ziels:

Um Klarheit und Rechtssicherheit im Zusammenhang mit ineinandergreifenden Rechtsmaterien zu schaffen, sind Anpassungen im Elektrizitätsrecht notwendig. Insbesondere soll dadurch den Neuentwicklungen seit Inkrafttreten des Fördersystems des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes Rechnung getragen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "Eigenversorgers"

Maßnahme 8: Ermöglichung der Laststeuerung durch Aggregierung

Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen

Maßnahme 10: Ermöglichung von Peer-to-Peer-Verträgen

Maßnahme 11: Erleichterungen für Energiegemeinschaften

Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen

Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenzuordnung

Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel

Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung

Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Kohärenz mit Normen des EAG

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Das ElWOG 2010 lässt über weite Strecken	Durch den Beschluss des ElWG wurde Kohärenz
Regelungen, die auf das Fördersystem des	zwischen den Begriffen und materiellen
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes abgestimmt sind,	Regelungen des Elektrizitätsrechts und dem
vermissen.	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz hergestellt.

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Beschreibung des Ziels:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag sollen die Regelungen für den österreichischen Elektrizitätsmarkt an die neuen Herausforderungen angepasst werden, die der Ausbau erneuerbarer Energien mit sich bringt. Das Abrufen kontinuierlicher Kapazitäten gestaltet sich aufgrund der Witterungsabhängigkeit erneuerbarer Energien schwieriger. Mehr Flexibilität und höherer Volatilität in Stromverbrauch und -erzeugung machen es notwendig, dass Netzbetreiber die Möglichkeit erhalten, ihre bestehenden Netze effizienter zu nutzen und detailliertere Abschätzungen über einen zukünftigen Netzausbau treffen zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte

Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel

Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung

Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs

Maßnahme 19: Einführung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen und nicht

frequenzgebundenen Systemdienstleistungen

Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Standardeinstellung von intelligenten Messgeräten

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Intelligente Messgeräte übertragen in der	Intelligente Messgeräte übertragen in der
Standardeinstellung Tagesenergiewerte an die	Standardeinstellung Viertelstundenenergiewerte an
Netzbetreiber.	die Netzbetreiber, welche diese für den Betrieb
	und die Auslegung ihrer Netze nutzen.

Indikator 2 [Meilenstein]: Flexibler Netzzugang

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Netzbetreiber verweigern den Netzzugang	Die Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs ist
regelmäßig aufgrund mangelnder Netzkapazitäten.	gesetzlich vorgesehen und führt zu entsprechenden
Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die	Vereinbarungen zwischen Netzbenutzern und
Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs,	Netzbetreibern. Dadurch können mehr Anlagen
vorsehen.	rasch(er) das Netz nutzen und Verweigerungen des
	Netzzugangs hintangehalten werden. Vorhandene
	Netzkapazitäten werden bestmöglich genutzt und
	der notwendige Ausbau wird weiter
	vorangetrieben.

Indikator 3 [Meilenstein]: Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Es gibt keine Rechtsgrundlage, um Freileitungen	Freileitungen können witterungsabhängig
witterungsabhängig zu betreiben.	betrieben werden, wodurch die vorhandene
	Netzinfrastruktur wesentlich effizienter genutzt
	werden kann.

Indikator 4 [Meilenstein]: Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Derzeit existieren mangels einschlägiger	Auf Basis der beschlossenen Bestimmungen sind
Rechtsgrundlagen weder Modalitäten für die	transparente, diskriminierungsfreie und
Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen,	marktgestützte Beschaffungsmodalitäten und
noch einheitliche Spezifikationen der zu	Spezifikationen für Flexibilitätsdienstleistungen
beschaffenden Produkte.	festgelegt.

Indikator 5 [Meilenstein]: Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Auf nationaler Ebene gibt es kein Verfahren zur	Der Regelzonenführer führt jährlich eine
Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen	. Untersuchung zur Abschätzung der
	Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler
	Ebene durch und veröffentlicht diese, wodurch die
	unionsrechtkonforme Durchführung der Art. 20ff
	der Verordnung (EU) 2019/943 unterstützt wird.

Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts

Beschreibung des Ziels:

Durch die Anpassung der Strafrahmen, die Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen und die Übertragung der Zuständigkeit für Sanktionen wegen Verstößen gegen die VO (EU) Nr. 1227/2011 an die Regulierungsbehörde soll die Unionsrechtskonformität sowie die Konsistenz mit den Finanzmarktregeln hergestellt werden.

Ziel dieser Bestimmungen ist es weiterhin Marktmanipulation und Marktmissbrauch zu verhindern. Zu diesem Zweck soll die mit dem entsprechenden Fachwissen ausgestattete Regulierungsbehörde zukünftig für die Führung der komplexen Verfahren in Zusammenhang mit Marktmanipulations- und Marktmissbrauchsverdachtsfällen zuständig sein.

Umsetzung durch:

Maßnahme 21: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Marktmanipulation und Marktmissbrauch

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Marktmanipulation und Marktmissbrauch werden	Marktmanipulation und Marktmissbrauch werden
durch die generalpräventive Wirkung der	durch die generalpräventive Wirkung der
Strafbestimmungen verhindert. Zuständige	Strafbestimmungen verhindert. Komplexe
Behörde ist die jeweilige	Verfahren werden durch eine mit spezialisiertem
Bezirksverwaltungsbehörde, die im Hinblick auf	Fachwissen ausgestattete Behörde rasch und
die komplexe Materie oftmals nur über	umfassend geführt.
ungenügend spezialisierte Ressourcen verfügt, was	<u> </u>
zu mitunter sehr langen Verfahrensdauern oder gar	
zu Verjährungen führt.	

Ziel 6: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Beschreibung des Ziels:

Die Definition von Energiearmut und die Festlegung entsprechender Indikatoren für deren statistische Erfassung und Messung bilden die Basis um künftig gezielte Maßnahmen zur Unterstützung energiearme Haushalte durch die Republik Österreich bereitstellen zu können. Das Ziel besteht somit aus

- der Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;
- der Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;
- der Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen.

Es werden Vorgaben für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit energiearmer Haushalte festgelegt und der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure im Bereich Energiearmutsbekämpfung gefördert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 22: Definition von Energiearmut inkl. Indikatoren, unterstützungswürdige Haushalte

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erfassung von Energiearmut

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Es sind keine Indikatoren für Energiearmut	Es sind objektive und subjektive Indikatoren zur
gesetzlich festgelegt.	Messung von Energiearmut gesetzlich festgelegt,
	die statistische Analysen über Energiearmut
	ermöglichen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag

Beschreibung der Maßnahme:

Endkundinnen und Endkunden erhalten das Recht im Rahmen eines Aggregierungsvertrages entgeltliche oder unentgeltliche Aggregierungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dadurch können sie die Vorteile, die mit der großräumigen Aggregierung der Erzeugung oder des Verbrauchs von Elektrizität verbunden sind, in vollem Umfang nutzen.

Dieser Baustein ist notwendig, um in einem von volatilen Erzeugungstechnologien geprägten Energiesystem eine Flexibilisierung der Endverbraucher mit angemessener Vergütung der Bereitstellung von Flexibilitätsdienstleistungen zu ermöglichen. Indirekt wird Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen durch Aggregatoren als Schnittstellen die Möglichkeit gegeben, an Großhandelsmärkten teilzunehmen und durch Aggregierung zum Erhalt eines hohen Versorgungssicherheitsniveaus beizutragen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Bereitstellung von Flexibilität durch Aggregierung

Ausgangszustand: 2023-06-01

Ohne Skalierung und Koordination von
Energieerzeugung und -verbrauch auf einer größeren Ebene können kleine Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen nicht sinnvoll an bestehenden Märkten zur Bereitstellung von Flexibilität teilnehmen.

Zielzustand: 2028-06-01

Kleinen Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten ist es durch die Aggregierung möglich, sinnvoll an Flexibilitätsmärkten teilzunehmen. Diese Möglichkeit wird auch genutzt.

Indikator 2 [Meilenstein]: Teilnahme am Großhandelsmarkt

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Ohne Skalierung und Koordination von	Kleinen Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten ist
Energieerzeugung und -verbrauch auf einer	es durch die Aggregierung möglich, mit den von
größeren Ebene können kleine Verbrauchs- oder	ihnen erzeugten und verbrauchten Energiemengen
Erzeugungsanlagen nicht sinnvoll an	an Großhandelsmärkten teilzunehmen. Diese
Großhandelsmärkten teilnehmen.	Möglichkeit wird auch genutzt.

Maßnahme 2: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen

Beschreibung der Maßnahme:

Dynamische Lieferverträge sind ein Bindeglied zwischen Großhandels- und Endkundenmärkten. Der Bezug elektrischer Energie auf Großhandelsmärkten ist im gemitteltem Schnitt preisgünstiger als der Bezug über Termingeschäfte mit abgesicherten, stabilen Preisen, weil die Kosten der Absicherung an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. Dynamische Lieferverträge geben Endkundinnen und Endkunden, die aufgrund ihrer Größe nicht direkt an den Großhandelsmärkten teilnehmen können, die Möglichkeit, direkt von diesen zu profitieren.

Gleichzeitig bietet ein dynamischer Liefervertrag Anreize zu systemdienlichem Verhalten, da aufgrund des Elektrizitätsmarktdesigns Preisanreize eng mit der Verfügbarkeit und Nachfrage von Elektrizität verbunden sind. Dies fungiert daher als weiterer Baustein, erneuerbar erzeugte Energie trotz ihrer Volatilität stärker in das Stromsystem zu integrieren.

Derzeit sind aus verschiedenen Gründen, wie beispielsweise die dafür technisch zwingende Notwendigkeit, Viertelstundenmesswerte erfassen zu können, nur wenige dynamische Lieferverträge verfügbar.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Energielieferprodukte mit Spotpreisbindung

Ausgangszustand 2023: 4 Anzahl	Zielzustand 2025: 25 Anzahl	
--------------------------------	-----------------------------	--

E-Control Tarifkalkulator

Indikator 2 [Meilenstein]: Verfügbarkeit dynamischer Lieferverträge

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Energielieferanten bieten großteils nur	Es werden ausreichend dynamische Lieferverträge
Lieferverträge mit Fixpreisbindung oder	mit Bindung an Kurzfristmärkte für Endkundinnen
monatlicher Anpassung an.	und Endkunden angeboten. Das Angebot für
	Lieferverträge mit Fixpreisen bleibt weiterhin
	aufrecht.

Maßnahme 3: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers

Beschreibung der Maßnahme:

Vorauszahlungszähler oder Zähler mit Prepayment-Funktion ermöglichen es Endkundinnen und Endkunden ihren Energieverbrauch genau zu kontrollieren und im Bedarfsfall auch einzuschränken. Das Recht auf einen Vorauszahlungszähler soll Endkundinnen und Endkunden die Möglichkeit geben, einen solchen zu nutzen. Bisher besteht das Recht auf einen solchen Zähler nur im engen Rahmen der Grundversorgung.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers

	8
Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Das Recht auf Nutzung eines	Alle Haushaltskundinnen und Haushaltskunden
Vorauszahlungszählers ist nur in bestimmten	sowie Kleinunternehmen haben das Recht auf
Konstellationen im Rahmen der Grundversorgung	Nutzung eines Vorauszahlungszählers.
gesetzlich vorgesehen.	

Indikator 2 [Meilenstein]: Ermöglichung der Nutzung von Vorauszahlungszählern

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Derzeit kann der Großteil aller	Alle Haushaltskundinnen und Haushaltskunden
Haushaltskundinnen und Haushaltskunden mit	können einen Vorauszahlungszähler beantragen
Stromliefervertrag keinen Vorauszahlungszähler	und ihren Stromverbrauch durch dessen
beantragen.	Verwendung im Bedarfsfall einschränken.

Maßnahme 4: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement

Beschreibung der Maßnahme:

Ein gutes Kundenservice zeichnet sich insbesondere durch die gute Erreichbarkeit von Kundenberaterinnen und Kundenberatern, kompetente Auskunftserteilung sowie leichte Auffindbarkeit von Informationen aus.

Endkundinnen und Endkunden sollen rasch Informationen zu den Themen Stromkennzeichnung, Lieferantenwechsel, Energieeffizienz, Stromkosten, Leistbarkeit, Grundversorgung und Energiearmut erhalten können. Dazu sind Energieversorger mit mehr als 49 Beschäftigten und einem Umsatz von über zehn Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von über zehn Millionen Euro verpflichtend Anlauf- und Beratungsstellen einzurichten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Endkundinnen und Endkunden fühlen sich gut beraten

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Für Endkundinnen und Endkunden stellt es sich	Alle Endkundinnen und Endkunden erhalten gute
oft schwierig dar, ausreichend transparente und	Beratung durch ihre Lieferanten. Alle Lieferanten
nachvollziehbare Informationen von ihrem	mit mehr als 49 Beschäftigten und einem Umsatz
Lieferanten zu erhalten. Auch die Erreichbarkeit	von über zehn Millionen Euro oder einer
stellt mitunter ein Problem dar.	Bilanzsumme von über zehn Millionen Euro haben
	entsprechende Beratungsstellen eingerichtet.

Maßnahme 5: Einführung des Rechts auf vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät, verkürzte Installations- und Aktivierungsfrist

Beschreibung der Maßnahme:

Intelligente Messgerät sind die Basis eines zukünftigen erneuerbaren Energiesystems, welches auch durch seine Volatilität gekennzeichnet ist. Sie sind Voraussetzung für eine aktive Teilnahme an neuen und bestehenden Marktmöglichkeiten (insbesondere Peer-to-Peer-Handel, Energiegemeinschaften, Einspeisung, dynamische Stromlieferverträge und Aggregierung). Wollen Endkundinnen und Endkunden bereits jetzt eine dieser Möglichkeiten nutzen, haben sie das Recht, auch vor den allgemeinen Roll-Out Plänen der Netzbetreiber ein intelligentes Messgerät zu erhalten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Dauer bis zur Installation eines intelligenten Messgeräts

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Ab Beantragung eines intelligenten Messgeräts	Ab Beantragung eines intelligenten Messgeräts
durch Endkundinnen und Endkunden hat der	durch Endkundinnen und Endkunden hat der
Netzbetreiber maximal fünf Monate Zeit, dieses zu	Netzbetreiber maximal zwei Monate Zeit, dieses
installieren.	zu installieren.

Indikator 2 [Meilenstein]: Dauer bis zur Herstellung der Funktionalität eines intelligenten Messgeräts

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass	Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass
spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der	spätestens ein Monat ab dem Zeitpunkt der

Installation eines intelligenten Messgeräts dessen	Installation eines intelligenten Messgeräts dessen
Funktionalität (Datenerfassung und Speicherung	Funktionalität (Datenerfassung und Speicherung
zur Verfügbarkeit der Endkundinnen und	zur Verfügbarkeit der Endkundinnen und
Endkunden) hergestellt wird.	Endkunden) hergestellt wird.

Maßnahme 6: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte

Beschreibung der Maßnahme:

Um das Potential von intelligenten Messgeräten zu nutzen, indem Endkundinnen und Endkunden die Möglichkeit gegeben wird, den eigenen Stromverbrauch besser zu überblicken und kontrollieren zu können und Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Netze effizienter zu betreiben und die Notwendigkeit des Netzausbau zu reduzieren, wird die Viertelstundenauslesung zur Standardeinstellung bei intelligenten Messgeräten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Geänderte Standardeinstellung von intelligenten Messgeräten

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Intelligente Messgeräte übertragen in der	Intelligente Messgeräte übertragen in der
Standardeinstellung Tagesenergiewerte an die	Standardeinstellung Viertelstundenenergiewerte an
Netzbetreiber.	die Netzbetreiber.

Maßnahme 7: Einführung des Begriffs des "Eigenversorgers"

Beschreibung der Maßnahme:

Die Eigenversorgung mit elektrischer Energie war bisher möglich, aber nicht gesetzlich geregelt. Mit der nunmehrigen Regelung wird für Endkundinnen und Endkunden klargestellt, welche Rechte mit ihrer Rolle als Eigenversorger einhergehen. Zudem wird geklärt, dass bei Tätigkeiten des Eigenversorgers hinter dem Zählpunkt ("an Ort und Stelle") mangels Netznutzung keine Systemnutzungsentgelte anfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Definition des Eigenversorgers

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Das ElWOG 2010 enthält keine Definition der	Das ElWG definiert die Rolle des
Rolle des "Eigenversorgers" und deren	"Eigenversorgers" und seine Möglichkeiten.

Möglichkeiten.

Maßnahme 8: Ermöglichung der Laststeuerung durch Aggregierung

Beschreibung der Maßnahme:

Laststeuerung durch Aggregierung ermöglicht es Endkundinnen und Endkunden aktiv an Energiemärkten, insbesondere dem Regelenergiemarkt, teilzunehmen. Sie können so aktiv zu einem stabilen Stromnetz beitragen und für diesen Beitrag eine Vergütung erhalten.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch Lieferanten oder Bilanzgruppenverantwortliche für Nachteile, wie einen ungeplanten Bezug von Ausgleichsenergie, weil die durch Aggregierung abgerufene Leistung in den Fahrplänen nicht berücksichtigt werden konnte, einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Rechtlich determinierte Möglichkeit der Laststeuerung durch Aggregierung

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Laststeuerung durch Aggregierung ist nur im	Laststeuerung durch Aggregierung ist explizit
Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen	gesetzlich ermöglicht.
möglich. Ein gesetzlicher Rahmen existiert nicht.	

Indikator 2 [Meilenstein]: Finanzieller Ausgleich

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Es gibt keine gesetzliche Regelung, wie finanzielle	Bilanzgruppenverantwortliche oder Lieferanten
Nachteile, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder	erhalten für Nachteile durch Laststeuerung durch
Lieferanten durch Laststeuerung durch	Aggregierung einen finanziellen Ausgleich. Die
Aggregierung erwachsen sind, ausgeglichen	genauen Bedingungen dazu sind durch die
werden.	Regulierungsbehörde festgelegt.

Maßnahme 9: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Rechtsprechung des VwGH zu Direktleitungen war deren Anwendungsbereich bisher ausgesprochen eingeschränkt. Mit der gegenständlichen Maßnahme soll die Definition der Direktleitung Direktleitung im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben breiter ausgelegt werden können und so das erhebliche Potential, welches Direktleitungen für die Energiewende bringen können, genutzt werden. Auch wird klargestellt, dass der Anschluss an das öffentliche Netz der Qualifikation als Direktleitung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anwendungsbereich

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Sehr enger Anwendungsbereich der Direktleitung	Breiterer Anwendungsbereich der Direktleitung
aufgrund der diesbezüglichen Judikatur des	nach Klarstellungen im Gesetz
VwGH.	

Indikator 2 [Meilenstein]: Direktleitungen in der Praxis

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Das Instrument der Direktleitungen wird in der	Das Instrument der Direktleitungen wird in der
Praxis aufgrund der hohen Anforderungen kaum	Praxis häufig genutzt.
genutzt.	

Indikator 3 [Meilenstein]: Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten

	1
Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Die Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten	Die Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten
ist unzulässig.	ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
	zulässig. Die Verantwortlichkeiten gegenüber dem
	Netzbetreiber sind klar geregelt.

Maßnahme 10: Ermöglichung von Peer-to-Peer-Verträgen

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme ermöglicht es Endkundinnen und Endkunden, sehr einfach selbst erzeugte erneuerbare Energie mit anderen Endkundinnen und Endkunden zu teilen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Peer-to-Peer-Verträge

(ohne Teilnahme an einem gemeinschaftlichen

manator i [itomizani]. For to For Voltage	
Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2028: 5.000 Anzahl
Datenquelle: EDA GmbH	
Indikator 2 [Meilenstein]: Möglichkeit des Energy S	harings
Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Endkundinnen und Endkunden können im Rahmen	Endkundinnen und Endkunden können im Rahmen
der elektrizitätsrechtlichen Regelungen Energie	der elektrizitätsrechtlichen Regelungen Energie

teilen.

Versorgungskonzept) nicht teilen.

Maßnahme 11: Erleichterungen für Energiegemeinschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird klargestellt, dass ein Regionalbereich von Energiegemeinschaften vorliegt, sobald mehrere Zuleitungen zur Mittelspannungsebene direkt über die Mittelspannungs-Sammelschiene geschaltet werden können. Dabei ist es unerheblich, wie oft die Schaltzustände im Umspannwerk aus betrieblichen Gründen wechseln.

Bei der Vereinfachung der Gründung und Verwaltung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wird es die Möglichkeit geben, eine Trägerorganisation von mehreren Ereneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu gründen.

Weiters soll der auszuführende Registrierungs- und Meldeprozess verbessert werden, indem bürokratische Hürden im Gründungs- und Errichtungsprozess von Energiegemeinschaften abgebaut werden (bspw. gebündelte Registrierung der Mitglieder).

Zudem wird klargestellt, dass bei Anlagen, die von Eigenversorgern betrieben werden ("Überschusseinspeiser"), die Betriebs- und Verfügungsgewalt nicht auf die Gemeinschaft übertragen werden muss.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Definition des Regionalbereichs

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Es besteht hinsichtlich der Definition des	Die gesetzliche Klarstellung zum Regionalbereich
Regionalbereichs bei Energiegemeinschaften	bei Energiegemeinschaften bringt Rechtssicherheit
erhebliche Rechtsunsicherheit, dies nicht zuletzt	und gewährleistet die einheitliche Handhabung des
aufgrund der uneinheitlichen Handhabung des	Regionalbereichs durch die Netzbetreiber.
Regionalbereichs durch die jeweiligen	
Netzbetreiber.	

Indikator 2 [Meilenstein]: Trägerorganisation

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Jede Energiegemeinschaft muss eigens in einer	Es ist örtlich eingeschränkt möglich, eine
dafür geeigneten Rechtsform gegründet werden.	Trägerorganisation für mehrere
	Energiegemeinschaften zu gründen.

Indikator 3 [Meilenstein]: Glaubhaftmachung der Bevollmächtigung

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Jedes Mitglied einer Energiegemeinschaft muss	Die Energiegemeinschaft kann gesammelt für alle
über die jeweiligen oft aufwendigen Prozesse des	Mitglieder die Teilnahme an der

Netzbetreibers die Teilnahme an der	Energiegemeinschaft durch Glaubhaftmachung der
Energiegemeinschaft separat bekanntgeben.	Vollmacht bekanntgeben.
Indikator 4 [Meilenstein]: Betriebs- und Verfügung	gsgewalt bei Überschusseinspeisung
Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Es besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der	Das Gesetz stellt klar, dass die Betriebs- und
Betriebs- und Verfügungsgewalt bei	Verfügungsgewalt bei Überschusseinspeisung
Überschusseinspeisung.	nicht auf die Gemeinschaft übergeht.

Maßnahme 12: Ermöglichung des Eigentums, der Errichtung, der Verwaltung sowie des Betriebs von Energiespeicheranlagen und Ladepunkten durch Netzbetreiber

Beschreibung der Maßnahme:

Unter Einschränkungen werden Netzbetreiber, welche aufgrund der aus ihrer Monopolstellung resultierenden Unbundlingbestimmungen nicht zur Teilnahme an den Märkten berechtigt sind, die Möglichkeit erhalten, (zumindest vorübergehend) Ladepunkte und Energiespeicheranlagen zu betreiben. Das soll dann möglich sein, wenn es - bei Bestehen eines nachweislichen Bedarfs an Energiespeicheranlagen bzw. Ladepunkten - keinen entsprechenden Markt für solche Anlagen gibt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Maßnahme 13: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Gesetz vorgegebene Anforderungen an die Allgemeinen Netzbedingungen gewährleisten eine weitgehende Vereinheitlichung. Der erhöhte Grad der Harmonisierung soll österreichweit die Transparenz im Prozess für den Netzanschluss und –zugang steigern und die entsprechenden Vorgänge erleichtern. Für den Fall, dass ergänzende Bestimmungen erforderlich sind, sollen diese in bestimmten Bereichen bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Maßnahme 14: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenzuordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dieser Maßnahme sollen die Vorgaben zur Festlegung des Netzanschlusspunktes und der Netzebenenzuordnung auf Basis von Größenklassen bezüglich der netzwirksamen Leistung der jeweiligen Anlage (erfasst sind Stromerzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen) konkretisiert und explizit gesetzlich geregelt werden. Dies führt zu höherer Transparenz für Netzbenutzer und soll auch eine bessere Vorhersehbarkeit der Kosten unterstützen.

Im Fall von zwingenden technischen Gründen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 2: Verbesserung und Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Maßnahme 15: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Auswirkungen neuer Betriebsmittel auf das Stromnetz besser abschätzen zu können müssen diese dem Netzbetreiber angezeigt werden. In Kombination mit den Bestimmungen zur Verwendung von Daten aus intelligenten Messgeräten sollen die Netzbetreiber so in die Lage versetzt werden, ihr Netz zielgerichteter planen, betreiben und ausbauen zu können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Maßnahme 16: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwirksamen Leistung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme dient der Schaffung einer Möglichkeit, Verweigerungen des Netzzugangs aufgrund mangelnder Netzkapazitäten zu reduzieren und Anlagen im möglichen Ausmaß schneller ans Netz zu bringen. Durch die Vereinbarung eines flexiblen Netzzugangs kann der Netzbetreiber für einen gewissen Zeitraum die maximale netzwirksame Leistung vorgeben.

Vorübergehende flexible Netzzugänge liefern keinen Grund, um notwendige Netzausbaumaßnahmen hintanzustellen, weshalb ein voller Netzzugang innerhalb bestimmter Fristen zu gewährleisten ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Flexibler Netzzugang

Ausgangszustand: 2023-06-01		
Netzbetreiber verweigern den Netzzugang		
regelmäßig aufgrund mangelnder Netzkapazitäten.		
Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die		
Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs,		
vorsehen.		

Zielzustand: 2028-06-01
Die Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs ist gesetzlich vorgesehen und führt zu entsprechenden Vereinbarungen zwischen Netzbenutzern und Netzbetreibern. Dadurch können mehr Anlagen rasch(er) das Netz nutzen und Verweigerungen des Netzzugangs hintangehalten werden. Vorhandene Netzkapazitäten werden bestmöglich genutzt und

der notwendige Ausbau wird weiter vorangetrieben.

Maßnahme 17: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz

Beschreibung der Maßnahme:

Netzentwicklungspläne bieten eine transparente Vorschau der Netzausbaupläne seitens der Netzbetreiber. Sie dienen auch der Information interessierter Netzbenutzer (z.B. Großverbraucher, Errichtern von Stromerzeugungsanlangen oder Energiespeicheranlagen, welche hohe Leistungen in das Netz einspeisen oder aus dem Netz beziehen wollen).

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue

Entwicklungen

Ziel 3: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Maßnahme 18: Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die gesetzliche Absicherung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs können Übertragungsleitungen bei Aufrechterhaltung einer hohen Versorgungssicherheit intelligent auch über ihre Nennkapazität hinaus genutzt werden. Dadurch können die entsprechenden Leitungen mehr Energie übertragen. In der Netzeinsatzplanung können vorbeugende Redispatch-Maßnahmen verringert werden, wodurch Systemkosten vermieden werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue

Entwicklungen

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Witterungsabhängiger Betrieb von Freileitungen

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Es gibt keine Rechtsgrundlage, um Freileitungen	Freileitungen können witterungsabhängig
witterungsabhängig zu betreiben.	betrieben werden, wodurch die vorhandene
	Netzinfrastruktur wesentlich effizienter genutzt
	werden kann.

Maßnahme 19: Einführung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen und nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Ermöglichung der Beschaffung von Flexibilitätsleistungen können Netzbetreiber diese dem Netzausbau vorziehen, wenn sie die kosteneffizientere Maßnahme darstellt, die Effizienz beim Betrieb des Verteilernetzes dadurch verbessert wird und Verzögerungen bei neuen Netzzugängen dadurch wirtschaftlich effizient vermieden werden. Diese Maßnahme bezweckt die Erstellung von Regeln zur transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung von Flexibilität und einheitlichen Spezifikationen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen

Ausgangszustand: 2023-06-01 Zielzustand: 2028-06-01

Derzeit existieren mangels einschlägiger	Auf Basis der beschlossenen Bestimmungen sind
Rechtsgrundlagen weder Modalitäten für die	transparente, diskriminierungsfreie und
Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen,	marktgestützte Beschaffungsmodalitäten und
noch einheitliche Spezifikationen der zu	Spezifikationen für Flexibilitätsdienstleistungen
beschaffenden Produkte.	festgelegt.

Maßnahme 20: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Durchführung einer Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene ("national Ressource Adequacy Assessments" - "RAA") soll für die nächsten Jahre abgeschätzt werden, ob österreichweit ausreichende Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen. Auch können nationale "Sensitivitäten" – im Vergleich zur Abschätzung der Ressourcenangemessenheit auf europäischer Ebene – gerechnet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung des elektrizitätswirtschaftlichen Regelungssystems und Anpassung an neue Entwicklungen

Ziel 4: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Auf nationaler Ebene gibt es kein Verfahren zur	Der Regelzonenführer führt jährlich eine
Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen.	Untersuchung zur Abschätzung der
	Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler
	Ebene durch und veröffentlicht diese, wodurch die
	unionsrechtkonforme Durchführung der Art. 20ff
	der Verordnung (EU) 2019/943 unterstützt wird.

Maßnahme 21: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Anpassung der Strafrahmen, die Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen und die Übertragung der Zuständigkeit für Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 an die Regulierungsbehörde soll die Unionsrechtskonformität sowie die Konsistenz mit den Finanzmarktregeln hergestellt werden.

Ziel dieser Bestimmungen ist es weiterhin Marktmanipulation und Marktmissbrauch zu verhindern. Zu diesem Zweck soll die mit dem entsprechenden Fachwissen ausgestattete Regulierungsbehörde zukünftig für die Führung der komplexen Verfahren in Zusammenhang mit Marktmanipulations- und Marktmissbrauchsverdachtsfällen zuständig sein.

Umsetzung von:

Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts

Maßnahme 22: Definition von Energiearmut inkl. Indikatoren, unterstützungswürdige Haushalte

Beschreibung der Maßnahme:

Die Definition von Energiearmut und die Festlegung entsprechender Indikatoren für deren statistische Erfassung und Messung bilden die Basis um künftig gezielte Maßnahmen zur Unterstützung energiearme Haushalte durch die Republik Österreich bereitstellen zu können. Das Ziel besteht somit aus

- der Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;
- der Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;
- der Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen.

Es werden Vorgaben für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit energiearmer Haushalte normiert und der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure im Bereich Energiearmutsbekämpfung gefördert.

Umsetzung von:

Ziel 6: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erfassung von Energiearmut

1 2 2	
Ausgangszustand: 2023-06-01	Zielzustand: 2028-06-01
Es sind keine Indikatoren für Energiearmut	Es sind objektive und subjektive Indikatoren zur
gesetzlich festgelegt.	Messung von Energiearmut gesetzlich festgelegt,
	die statistische Analysen über Energiearmut
	ermöglichen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	2.497	630	450	482	450	485
davon Bund	2.497	630	450	482	450	485
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-2.497	-630	-450	-482	-450	-485
davon Bund	-2.497	-630	-450	-482	-450	-485
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. ϵ)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.497	630	450	482	450	485
davon Bund	2.497	630	450	482	450	485
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-2.497	-630	-450	-482	-450	-485
davon Bund	-2.497	-630	-450	-482	-450	-485
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Unternehmen

Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit

Der Eintritt neuer Akteure in den Energiemarkt, wie beispielsweise Aggregatoren, die verbesserte Datenlage hinsichtlich Energiedaten und der die Möglichkeit, Energie zu teilen, birgt großes Potential für die Weiterentwicklung hin zu einem zukunftsfähigen Energiesystem und ermöglicht es, Innovationen mit Rechtssicherheit umzusetzen.

Betroffen sind beispielsweise Endkundinnen und Endkunden sowie Erzeuger jeglicher Art, Stromhändler und Lieferanten sowie Energiedienstleister. Die Steigerung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen ist jedoch nicht allgemein quantifizierbar, da sie von individuellen Faktoren und nicht alleine vom elektrizitätswirtschaftlichen Rahmen, den das ElWG bietet abhängt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf den Ausstoß an Treibhausgasemissionen udgl. Es bildet den Rahmen der Organisation der Elektrizitätswirtschaft ab und gibt indirekt Anreize, die Kapazität von erneuerbare Erzeugungstechnologien zu erweitern und bisher fossile Anlagen zu elektrifizieren, wodurch indirekt Treibhausgasemissionen reduziert werden können. Eine solche Reduktion ist nicht zuletzt deswegen nicht allgemein quantifizierbar, da sie nicht allein vom elektrizitätswirtschaftlichen Rahmen, der mit dem ElWG gesetzt wird abhängen.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf die Änderung des Energieverbrauchs. Es bildet den Rahmen der Organisation der Elektrizitätswirtschaft ab und gibt Anreize, bisher fossile Anlagen zu elektrifizieren, wodurch der Stromverbrauch steigt, der Verbrauch anderer Brennstoffe jedoch sinkt. Insgesamt ist aufgrund der höheren Effizienz elektrischer Systeme eher ein Sinken des Energieverbrauchs zu erwarten.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	2024	2025	2026	2027	2028		
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				450	482	450	485
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen				0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	430105 Klima und Energie		630	450	482	450	485

Erläuterung zur Bedeckung:

Die einmalige Abgeltung der Kosten für die Implementierung der für die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Einkommensverhältnisse erforderlichen Ablaufprozesse bei der ORF-Beitrags Service GmbH sowie der laufende Kostenersatz für die bearbeiteten Anträge werden in der Untergliederung 43 im Detailbudget 0105 verrechnet.

Ebenso wird der zweijährige Kostenersatz zur Erstellung einer statistischen Analyse über Energiearmut unter Verwendung vorhandener Statistiken und Erhebungen in der Untergliederung 43 im Detailbudget 0105 verrechnet.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	630	450	482	450	485
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	630	450	482	450	485

in (3	202	4	202	25	202	16	202	27	202	28
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Initialkosten für Implementierung des Ablaufprozesse	Bund	1	150.000,00								
Kosten für Antragsbearbeitung	Bund	30.000	15,00	30.000	15,00	30.000	15,00	30.000	15,00	30.000	15,00
Kosten für Studie gemäß § 6 EnDG	Bund	1	30.000,00			1	32.000,00			1	35.000,00

§ 13 Abs. 1 d EnDG sieht vor, dass die ORF-Beitrags Service GmbH für die Implementierung der für die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Einkommensverhältnisse erforderlichen Ablaufprozesse eine einmalige pauschale Abgeltung erhält. Zusätzlich gebührt für jeden bearbeiteten Antrag ein Kostenersatz (§ 13 Abs. 2 EnDG). Orientiert man sich hinsichtlich der Kosten an der derzeit geltenden EAG-Befreiungsverordnung (konkret: § 11 Abs. 1 und 2 EAG-Befreiungsverordnung), ist von einer Einmalzahlung in der Höhe von rund EUR 150.000,00 sowie eines Kostenersatzes je Antrage in der Höhe von etwa EUR 15,00 netto auszugehen.

Internen Expertenschätzungen zufolge ist auf Grundlage des EnDG in einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren mit jährlich durchschnittlich 30.000 Anträgen auf Prüfung der Einkommensverhältnisse zu rechnen. Dies ergibt einen jährlichen Kostenersatz für bearbeitete Anträge in der Höhe von EUR 450.000,00.

Überdies sieht § 6 Abs. 1 EnDG vor, dass die Bundesanstalt "Statistik Österreich" unter Verwendung vorhandener Statistiken und Erhebungen (insbesondere Energiestatistiken, Mikrozensus und EU-SILC) bis Dezember 2024 und danach alle zwei Jahre eine statistische Analyse über Energiearmut zu veröffentlichen hat. Internen Expertenschätzungen zufolge ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der Analyse bereits vorhandene Statistiken zugrunde gelegt werden können, im Jahr 2024 ein Kostenersatz von EUR 30.000,00. Für die in der Folge alle zwei Jahre durchzuführende Analyse ergibt sich entsprechend der Preisentwicklung ein Kostenersatz in der Höhe von bis zu EUR 35.000,00.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Luft oder Klima	 Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	 Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012 Schema: BMF-S-WFA-v.1.9 Deploy: 2.7.11.RELEASE Datum und Uhrzeit: 11.12.2023 13:47:51

WFA Version: 0.6 OID: 873 A0|B0|D0|H0|I0